Amtsgericht Frankfurt am Main 12.06.2025

845 K 30/23

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. August 2025, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Eschbach Blatt 3244, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 360/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Nieder-Eschbach	4	471/1	Hof- und Gebäudefläche, Albert-Einstein-Straße 13	570

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 1 aufgeführten Wohnung im Erdgeschoss und dem Kellerraum 1a, sowie der Garage 1b (im Aufteilungsplan rot ausgelegt).
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3244 bis 3246); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; sowie teilweise in der Veräußerung.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 15.09.2023.

Verkehrswert: 420.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
(Laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung Nr. 1, Kellerraum 1 a und Garage 1 b, ursprüngliches Baujahr Haupthaus ca. 1965, Anbau später, Wohnfläche ca. 115 m²)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **119010602017**.